 bildung-tirol.gv.at
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
office@bildung-tirol.gv.at

|  |  |
| --- | --- |
| Name:  Adresse:    Telefon-Nummer:  dienstliche E-Mail-Adresse:  Bund: SV-Nummer:  Schule:   | Eingangsstempel der Bildungsdirektion |

### Karenz / Teilzeitbeschäftigung

### nach dem Mutterschutzgesetz/Väter-Karenzgesetz (für Bundesverwaltungsbedienstete)

1. Antragsfrist: Mutter: Ende des Beschäftigungsverbotes

 Vater: 8 Wochen nach der Geburt des Kindes

2. Antragsfrist für die Karenz: 3 Monate vor Ende der bereits in Anspruch genommenen Karenz

2. Antragsfrist für die Teilzeitbeschäftigung: 3 Monate vor dem gewünschten Beginn

 (wenn die Karenz/Teilzeitbeschäftigung weniger als 3 Monate dauert, beträgt die 2. Antragsfrist 2 Monate)

Name des Kindes:  geboren am:

Das Kind lebt mit mir im gemeinsamen Haushalt [ ]  Ja [ ]  Nein

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) ist bei jenem Krankenversicherungsträger (TGKK oder BVA) zu beantragen, bei dem die Versicherung ist oder zuletzt war. Neben dem KBG ist ein Zuverdienst möglich. Für genauere Informationen zum KBG und zur Zuverdienstgrenze wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Parallel zum Antrag auf KBG ist es nötig, mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, ob und in welchem Ausmaß die Beschäftigung wieder aufgenommen wird. Laut Mutterschutzgesetz gibt es arbeitsrechtlich folgende Möglichkeiten:

**Karenz** ist die Freistellung vom Dienst, d.h. ein unbezahlter Urlaub.

Eine Karenz muss mindestens zwei Monate dauern und ist bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes möglich. Sie kann zwischen Mutter und Vater geteilt werden, wobei jeder Teil mindestens zwei Monate umfassen muss und zwei Wechsel möglich sind. Beim ersten Wechsel ist eine Überschneidung von einem Monat möglich.

 Vom gesamten Karenzanspruch können drei Monate bis spätestens Schulbeginn des Kindes bzw. bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes aufgeschoben werden. Bei Lehrerinnen darf die aufgeschobene Karenz nicht in den letzten vier Monaten des Schuljahres in Anspruch genommen werden. Die aufgeschobene Karenz ist eine dienstrechtliche Vereinbarung, für diese Zeit gibt es daher kein KBG.

 Eine Verlängerung der Karenz ist einmal möglich.

 Eine Beschäftigung bei einem anderen Dienstgeber während der Karenz ist nur zulässig, wenn dies im Vorhinein vom Landesschulrat für Tirol genehmigt wurde. Dies gilt auch für Tätigkeiten mit einem Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze.

**Teilzeitbeschäftigung** ist die befristete Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes, wobei nach dem Ende dieser Teilzeitbeschäftigung wieder ein Anspruch auf das ursprüngliche Beschäftigungsausmaß gegeben ist.

 Eine Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei Monate dauern.

 Wenn die bisherige Beschäftigung bei der Bildungsdirektion mindestens drei Jahre gedauert hat, so ist eine Teilzeitbeschäftigung maximal bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes oder einem späteren Schuleintritt des Kindes möglich. Hat die Beschäftigung jedoch weniger als drei Jahre gedauert, so ist eine Teilzeitbeschäftigung maximal bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes möglich.

 Eine Teilzeitbeschäftigung kann von einem Elternteil oder auch von beiden Elternteilen (gleichzeitig oder nacheinander) in Anspruch genommen werden; eine Teilzeitbeschäftigung kann aber nicht gleichzeitig mit einer Karenz des anderen Elternteiles in Anspruch genommen werden.

 Eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Änderung des Ausmaßes oder der Lage oder eine vorzeitige Beendigung) ist nur einmal möglich.

**Wenn das Kind nach dem 01.01.2016 geboren wurde, ist grundsätzlich nur ein Beschäftigungsausmaß zwischen 30,00 % und 80,00 % möglich.** Ein Beschäftigungsausmaß außerhalb dieser Bandbreite ist nur aus dienstlichen Gründen möglich; dafür ist eine begründete Stellungnahme der Direktion dem Antrag beilzulegen.

Eine weitere Beschäftigung (Nebenbeschäftigung) ist nur zulässig, wenn diese im Vorhinein genehmigt wurde.

[ ]  **Ich beantrage anlässlich der Geburt meines Kindes eine Geldaushilfe.**

 Der andere Elternteil meines Kindes ist beim Bund beschäftigt [ ]  ja [ ]  nein

[ ]  **Ich möchte nach dem Ende des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz meine Beschäftigung wieder im vorherigen Ausmaß aufnehmen.**

[ ]  **Ich beantrage Karenz**

[ ]  Mein Partner nimmt weder Karenz noch Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, ich beantrage Karenz

[ ]  bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres meines Kindes

[ ]  bis       [ ]  und zusätzlich aufgeschobene Karenz

[ ]  Ich will die Karenz mit meinem Partner teilen und beantrage daher Karenz wie folgt:

 von       bis       [ ]  Vater [ ]  Mutter

 von       bis       [ ]  Vater [ ]  Mutter

 von       bis       [ ]  Vater [ ]  Mutter

 [ ]  zusätzlich beantrage ich aufgeschobene Karenz

 [ ]  mein Partner hat zusätzlich aufgeschobene Karenz beantragt

[ ]  **Ich beantrage Karenz mit nachfolgender Teilzeitbeschäftigung**

[ ]  Mein Partner nimmt weder Karenz noch Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, ich beantrage

 Karenz bis       und anschließend

 Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von ca.       WSt bis

[ ]  Ich will die Karenz/Teilzeitbeschäftigung mit meinem Partner teilen und beantrage
 Karenz:

 von       bis       [ ]  Vater [ ]  Mutter

 von       bis       [ ]  Vater [ ]  Mutter

und zusätzlich Teilzeitbeschäftigung in folgendem Ausmaß:

 von       bis             WSt [ ]  Vater [ ]  Mutter

 von       bis             WSt [ ]  Vater [ ]  Mutter

[ ]  **Ich beantrage Teilzeitbeschäftigung**

[ ]  Mein Partner nimmt weder Karenz noch Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, ich beantrage Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von ca.       WSt

[ ]  bis zur Vollendung des       Lebensjahres meines Kindes

[ ]  bis

[ ]  Ich will die Teilzeitbeschäftigung mit meinem Partner teilen und gebe daher die Teilzeit­beschäftigung meines Partners bekannt und beantrage Teilzeitbeschäftigung im folgenden Ausmaß:

 von       bis             WSt [ ]  Vater [ ]  Mutter

 von       bis             WSt [ ]  Vater [ ]  Mutter

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für jede weitere Erwerbstätigkeit neben der Karenz oder der Teilzeit­beschäftigung vorher die Zustimmung des Landesschulrates für Tirol benötige. Falls ich nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebe, werde ich dies sofort melden.

 Ort, Datum Unterschrift

**Beilagen: Geburtsurkunde und Meldezettel des Kindes (Kopien), evt. Bestätigung über Kaiserschnitt/Frühgeburt**